

# Gebührenordnung

## der Wassergenossenschaft

Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt  
Bezirk Vöcklabruck

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

01.10.2019

Gebührenordnung „WASSERVERSORGUNG“

Dieses Dokument wurde in Kooperation zwischen dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen und dem Amt der Oö. Landesregierung, Beratungsstelle Oö. Wasser mit bewährter Sachkenntnis und großer Sorgfalt erstellt.

Kontakt: Tel. (+43 732) 7720-14031, E-Mail: [ooewasser@ooe.gv.at](mailto:ooewasser@ooe.gv.at);  
Tel. (+43 732) 7720-14030, E-Mail: [bs.wv.post@ooe.gv.at](mailto:bs.wv.post@ooe.gv.at)

Version: 2018-04

# Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Anschlussgebühr .....	3
§ 3 Ergänzungsgebühr .....	4
§ 4 Anschlusskosten .....	4
§ 5 Baukostenbeitrag .....	5
§ 6 Wasserbezugsgebühren .....	5
§ 7 Zahlungsbedingungen .....	6
§ 8 Umsatzsteuer .....	7
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	7
Anhang 1 Tarifliste .....	8

## § 1 Anwendungsbereich

- 1) Die WG erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Ergänzungsgebühr
  - c) Bereitstellungsgebühr
  - d) Wasserzählermiete
  - e) Wasserbezugsgebühr
- 2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.  
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenseitige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

## § 2 Anschlussgebühr

- 1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
  - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
  - b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
  - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- 2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

- 3) Die Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Jahreswasserbezugskontingent multipliziert mit dem Anschlussgebührensatz gemäß Tarifliste.

Die Anschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach der Höhe des zu erwartenden jährlichen Wasserverbrauches in m<sup>3</sup> entsprechend den anzunehmenden Bedarfseinheiten ermittelt, wobei ein Grundkontingent einem Jahreswasserbezug von 200,- m<sup>3</sup> entspricht.

Für einen darüber hinausreichenden Bedarf werden Steigerungskontingente von jeweils begonnenen 50,- m<sup>3</sup> verrechnet.

Jedenfalls ist eine Grundanschlussgebühr von **einem Grundkontingent** zu entrichten.

- 4) Bei mehr als zwei Wohneinheiten (Haushalten) wird die Grundanschlussgebühr und zusätzlich für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von mind. 50,- m<sup>3</sup> verrechnet.

- 5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist.

Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

- 6) Für unbebaute Grundstücke wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

### § 3 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei Überschreitung des erworbenen Kontingents wird ein entsprechendes Steigerungskontingent in Rechnung gestellt. Hat das Wassergenossenschaftsmitglied eine begründete Erklärung für die Überschreitung seines erworbenen Kontingentes (z.B. Rohrbruch) werden zur Einstufung die drei davor liegenden Jahre herangezogen.

### § 4 Anschlusskosten

Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen.

## § 5 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.

## § 6 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
- 3) Wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr ab der zweiten Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann im Bedarfsfall eine entsprechend höhere Bereitstellungsgebühr eingehoben werden. Diese ist durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen.
- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste, wobei auf ganze Kubikmeter aufgerundet wird.
- 5) Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste zu entrichten.
- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet.

- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- 4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- 5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem Tag der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- 6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- 8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- 9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- 10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt **jährlich**.

- 11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

## § 8 Umsatzsteuer

Die Wassergenossenschaft ist umsatzsteuerpflichtig. Den dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- 3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## Anhang 1 Tarifliste

Gebührensätze gültig ab 01.10.2019

Bezug	Bezeichnung	Netto	MwSt.	Brutto		Bemerkung
GO § 2 § 3	Anschlussgebührensatz/m <sup>3</sup>	15,00	10 %	16,50	€	
	Grundanschlussgebühr	3.000,00	10 %	3.300,00	€	
	Besondere Anschlussgebühr	2.000,00	10 %	2.200,00	€	
	Ergänzende Anschlussgebühr	1.000,00	10 %	1.100,00	€	
GO § 6 (1)-(3)	Bereitstellungsgebühr	30,00	10 %	33,00	€	
GO § 6 (4)	Wasserbezugsgebührensatz /m <sup>3</sup>	0,70	10 %	0,77	€	
GO § 6 (5)	Zählermiete 3 m <sup>3</sup>	10,00	10 %	11,00	€	
	7 m <sup>3</sup>	15,00	10 %	16,50	€	
	20 m <sup>3</sup>	20,00	10 %	22,00	€	
GO § 7 (9)	Mahngebühr ab der 2. Mahnung	10,00			€	
	Landwirte > 300 m <sup>3</sup>	0,50	10 %	0,55	€	
GO § 2 (4)	50 m <sup>3</sup> Kontingent [gewerblich]	750,00	10 %	825,00	€	
	Rohbau Pauschale	50,00	10 %	55,00	€	